

Satzung der TSG Weisendorf 1998 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Mitglieder der bisherigen Basketball -, Gymnastik - und Volleyballabteilungen des Vereins ASV Weisendorf e. V. gründen einen Verein, der im Vereinsregister eingetragen wird.
Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Weisendorf 1998 e. V. und hat seinen Sitz in 91085 Weisendorf.
2. Der Verein als Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
4. Der Verein hat den Zweck, den Sport und die Kooperation zwischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich zu fördern und zu pflegen.
Der Verein wird als Dachverein für die Sportarten Basketball, Turnen und Volleyball gegründet. Weitere Abteilungen können sich gründen oder anschließen.
Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlich-kulturellen Veranstaltungen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss

ist binnen zwei Wochen Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

5. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Hallen-, Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen aussprechen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Sockelbeitrag für den Dachverein sowie in abteilungsbezogene Beiträge, die von den Abteilungen festgelegt werden.

Der Sockelbeitrag sowie sonstige Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
5. Die Mitglieder können die Angebote der TSG nutzen, sofern sie in den einzelnen Abteilungen Mitglied sind.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe der TSG zu befolgen.
7. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Weisendorf unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
 - oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.Die Einladung erfolgt gemäß der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - die Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Vereinsausschusses;
 - die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Revisoren;

- die Entlastung des Vorstandes, des Kassenwartes und der Revisoren;
- Neu- bzw. Ersatzwahlen des Vereinsausschusses und der Revisoren, außer den Abteilungsleitern;
- Satzungsänderungen zu beschließen;
- Anträge zu behandeln;
- die Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung auf deren Antrag.

Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl zu leiten. In der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sind zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung durchzuführen, wobei sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder die Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

Kassenprüfer dürfen keine Vereinsausschussmitglieder sein.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Einer Änderung des Vereinszwecks müssen zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder bis zu 2/3 aller Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Der Stimmberechtigte hat sich der Wahl enthalten und somit nicht daran teilgenommen. Die Stimmenthaltungen sind von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten abzuziehen.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

Der Vorstand ist berechtigt, im Innenverhältnis über Ausgaben in Höhe von € 1000,- im Monat zu entscheiden. Hierüber ist dem Vereinsausschuss bei der nächsten Ausschusssitzung Rechenschaft abzulegen. Über höhere Beträge entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- der Jugendwart
- die Abteilungsleiter

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

2. Dem Vorsitzenden obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Einberufung und Leitung sämtlicher Versammlungen; er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.

3. Dem Kassenswart obliegt die ordentliche Abwicklung sämtlicher Geldgeschäfte und deren Buchführung. Ausgaben sind nur in Abstimmung mit dem Vorstand zulässig.
4. Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr des Vereins und führt die Versammlungs- und Ausschussprotokolle, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
5. Der Jugendwart koordiniert die sportlichen Veranstaltungen und besonderen Belange der Jugendlichen.
6. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bei Bedarf Unterausschüsse einzusetzen.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Kassenswart, Jugendwart und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben, längstens jedoch ein Jahr. Sollte sich nach Ablauf dieses Jahres kein neuer Vorstand finden, wird der Verein aufgelöst gemäß § 13 der Satzung.
8. Dem Vereinsausschuss obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschuss für den Rest der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied hinzuzuwählen.
10. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwa anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
11. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn 3 Ausschussmitglieder dies verlangen.
12. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Aufnahme neuer Abteilungen.
13. Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, bestimmte Ordnungen zur internen organisatorischen Struktur zu erlassen.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Mitarbeiter erfolgt in den Abteilungsversammlungen. Die Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, entscheidet nach der Ersatzwahl der Vereinsausschuss.
3. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter werden auf die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Abteilungsversammlungen müssen zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter. Die Versammlung ist form- und fristgerecht einberufen, wenn die Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weisendorf bekanntgegeben worden ist.

5. Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine eigene Ordnung geben.
6. Diese Ordnung darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen. Sie ist der Vorstandschaft zur Genehmigung zuzuleiten. Nicht genehmigte Ordnungen der Abteilungen haben keine Gültigkeit.
7. Die Abteilungen erkennen die gültigen Hallen- und Platzordnungen der Gemeinde an.
8. Abteilungsbezogene Beiträge werden vom Hauptverein eingezogen und weitergegeben.
9. Die Abteilungen müssen dem Vorstand jährlich schriftlich Rechenschaft über die Verwendung der Abteilungsbeiträge ablegen.
10. Der Vorsitzende und sein Vertreter haben das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen.
11. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt, wenn
 - sich auf einer hierzu einberufenen Abteilungsmitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung der Abteilung entscheiden;
 - die Abteilungsmitglieder auch bei wiederholter Einberufung innerhalb eines Jahres einer Abteilungsmitgliederversammlung mangels Kandidaten keinen Abteilungsvorstand wählen können.
 Die Auflösung einer Abteilung durch Beschluss des Vereinsausschusses kann erfolgen, wenn
 - die Abteilung für den Verein nicht mehr finanziell tragbar ist;
 - die Abteilung gegen die Interessen des Vereins arbeitet und/oder die Vereinssatzung, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet und erfüllt.
12. Bei Auflösung einer Abteilung bleibt das evtl. vorhandene Abteilungsvermögen Eigentum des Hauptvereins. Die Abwicklung bzw. Auflösung obliegt dem Vorstand. Von der Auflösung einer Abteilung wird die Mitgliedschaft der Abteilungsmitglieder im Verein nicht berührt.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für etwaige Schäden gegenüber seinen Mitgliedern, die sie sich bei der Ausübung des Sports zuziehen und die nicht durch bestehende Pflichtversicherungen abgedeckt sind. Für abhandengekommene Kleider, Ausrüstungsgegenstände oder Wertsachen wird kein Ersatz geleistet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Markt Weisendorf zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen in der vorstehenden Satzung wurden am 20.01.2006 im Mehrzweckraum der Grundschule I in Weisendorf von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Vorsitzender
Jürgen Strässer

Stellvertretender Vorsitzender
Gottfried Probst

Weisendorf, den 5.2.2006